

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. Nr. 18/2022) i. V. m. §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 und der §§ 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I, S. 1804) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.03.2021 (BGBl. I, S. 591) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 21.09.2022 nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)“, öffentlich bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda“ Nr. 1/2017 vom 27.01.2017 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:**

Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder in Begleitung ihrer Eltern/Großeltern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres.
2. Personen, die sich zu privaten Familienbesuchen bei Verwandten unentgeltlich und ohne Kostenerstattung aufhalten.
3. Personen, die sich in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen aufhalten, mit Ausnahme von Patienten für Anschlussheilbehandlungen und Reha-Patienten und Patienten der Psychotherapeutischen Klinik.
4. Personen, die sich zur Berufsausbildung/Schülerpraktikum im Erhebungsgebiet aufhalten.
5. Wehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleistende für die Dauer ihres Einsatzes im Erhebungsgebiet, Dienstreisende.
6. Kinder und Begleitpersonen in Ferienlagern.
7. Schwerbehinderte deren Minderung der Erwerbsfähigkeit über 50 % beträgt.

Die Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen. Für den Nachweis des Aufenthaltes zu Zwecken der Berufsausbildung, eines Schülerpraktikums, der Leistung des Bundesfreiwilligendienstes oder aus Anlass einer Dienstreise (vgl. Ziffern 4 und 5) ist das Formblatt (Anlage 1) vorzulegen. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

#### **2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:**

### **§ 6**

#### **Erhebung des Kurbeitrages und Fälligkeit**

- (1) Der Kurbeitrag einer kurbeitragspflichtigen Person wird gleichzeitig mit dem Meldevorgang am Tag der Ankunft gemäß der § 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes im Erhebungsgebiet dieser Satzung fällig.
- (2) Der Kurbeitrag ist mit der Anmeldung im digitalen Meldescheinsystem zu entrichten.
- (3) Der Jahreskurbeitrag entsteht am 1. Januar des Jahres und wird durch einen Veranlagungsbescheid erhoben. Er ist am 30.04. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

**3. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „die vom Vermieter auszufüllen sind“ gestrichen und durch die Worte „entsprechend den §§ 29 und 30 Bundesmeldegesetz (BMG)“ ersetzt.**

**4. § 8 erhält folgende neue Fassung:**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ihnen als Grundeigentümer oder Pächter Unterkunft in eigenen Wohngelegenheiten, z. B. in Bungalows, Wohnwagen, Zimmern, Wohnmobilen, Fahrzeugen, Zelten oder auf Booten gewährt, ist nach §§ 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes verpflichtet, bei sich verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft anhand des von der Kurstadt Bad Liebenwerda zur Verfügung gestellten elektronischen Meldescheinsystems anzumelden bzw. sie auf die Entrichtung des Kurbeitrages über das autorisierte Meldesystem hinzuweisen.  
Zu den meldepflichtigen Personen im Sinne von Satz 1, 1. Halbsatz gehören alle Personen, Hotel- und Beherbergungseinrichtungen, Betreiber von Camping-, Wohnmobil- und Zeltplätzen, die gewerbsmäßig, als Nebenerwerb oder im Rahmen nichtkommerzieller touristischer Tätigkeiten Übernachtungskapazitäten gegen Entgelt oder Kostenerstattung zur Verfügung stellen. Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem vom Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch Kurbeitrag enthalten ist. Die Meldung hat innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Reiseteilnehmer zu erfolgen.
- (2) Die Meldepflichtigen im Sinne des Abs. 1 müssen bei den abgabepflichtigen Personen die elektronisch übermittelten Daten auf ihre Richtigkeit überprüfen. Die für die Berechnung der Kurabgabe erforderlichen meldepflichtigen Daten werden auf elektronischen Weg über die von der Stadt Bad Liebenwerda zur Verfügung gestellten, elektronischen Meldescheinsysteme erfasst und weitergeleitet. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Gästekarte durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- (3) Weigert sich eine kurbeitragspflichtige Person, den Kurbeitrag zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Tourist Information unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurbeitragspflichtigen zu melden.
- (4) Im Rahmen der elektronischen Anmeldung steht den Beherbergern/Vermietern als auch den Kurbeitragspflichtigen die jeweils geltende Kurbeitragsatzung zur Verfügung. Bei Bedarf kann die Satzung auch als Abschrift zur Verfügung gestellt werden.

**5. Folgender neuer § 9 wird eingeführt:**

#### **§ 9 Rückzahlung des Kurbeitrages**

Bei vorzeitiger Abreise des Gastes kann auf Antrag in begründeten Fällen der zu viel gezahlte Kurbeitrag erstattet werden. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Gästekarten - Inhaber gegen Rückgabe der Gästekarte, auf deren Rückseite der Beherberger/Vermieter die Abreise des Kurgastes bestätigt hat. Der Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.

**6. Der bisherige § 9 wird § 10 und wird wie folgt neu geregelt:**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Satz 2 und 3 der Nachweispflicht nicht nachkommt,

